



HK Hamburg

Rahmenvertrag Veranstaltungstechnik

zwischen

Handelskammer Hamburg

Adolphsplatz 1
20457 Hamburg

vertreten durch den Hauptgeschäftsführer Dr. Malte Heyne,

nachfolgend *Handelskammer* genannt

und

Studio Hamburg MCI GmbH

Jenfelder Allee 80
22039 Hamburg

vertreten durch den Geschäftsführer Maximilian Below,

nachfolgend *Auftragnehmer* genannt



wird der folgende Rahmenvertrag geschlossen:

Präambel

Die Handelskammer möchte vorhandene Veranstaltungsräume mit zeitgemäßer Technik ausbauen lassen. Hierfür hat sie ein europaweites Auswahlverfahren durchgeführt, um einen qualitativ hochwertigen Dienstleister zu verpflichten, der sie mit der Installation, Einrichtung und Wartung der Technik effizient unterstützt. Der Auftragnehmer hat bei diesem Verfahren das beste Angebot abgegeben und erhält daher diesen Auftrag. Vor diesem Hintergrund haben die Vertragsparteien Folgendes vereinbart:



§ 1 Vertragsgegenstand

1.1 Die Handelskammer beauftragt den Auftragnehmer mit der Installation, Einrichtung und Wartung der Veranstaltungstechnik.

1.2 Dieser Vertrag ist ein Rahmenvertrag. Abrufe erfolgen für die einzelnen Veranstaltungsräume jeweils durch Einzelaufträge gemäß

Anlage 2 Vorbemerkungen und Leistungsanforderungen sowie

Anlage 4 Angebot des Auftragnehmers inkl. Leistungsverzeichnisse allgemein und Projekt mit Angebotspreisen, sowie weitere Angebotsdokumente.

§ 2 Vertragsbestandteile

2.1 Bestandteile dieses Vertrages sind

- a) Anlage 1 Rahmenbedingungen
- b) Anlage 2 Vorbemerkungen und Leistungsanforderungen
- c) Anlage 3 Teilnahmeformular des Auftragnehmers
- d) Anlage 4 Angebot des Auftragnehmers inkl. Leistungsverzeichnisse allgemein und Projekt mit Angebotspreisen, sowie weitere Angebotsdokumente
- e) Anlage 5 Hausordnung der Handelskammer

2.2 Die Anlagen aus 2.1 werden dem Auftragnehmer von der Handelskammer in digitaler Form zur Verfügung gestellt. Den Erhalt bestätigt der Auftragnehmer in Textform.

2.3 Im Fall von Widersprüchen zwischen den einzelnen Vertragsbestandteilen gelten die Regelungen dieses Vertragstextes vorrangig und im Übrigen in der Reihenfolge gemäß 2.1.

§ 3 Einzelauftrag

3.1 Auf Abruf der Handelskammer wird der Auftragnehmer für den gewünschten Raum ein Angebot auf der Basis seiner Preise gemäß Anlage 4 erstellen. Das Angebot ist als Festpreis zu fassen.

3.2 Der Vertrag über den jeweiligen Einzelauftrag kommt mit schriftlicher Bestätigung der Handelskammer auf das Angebot zustande.

3.3 Im Einzelvertrag werden grundsätzlich festgelegt:

- Beginn und Ende der Leistungserbringung
- Aufgaben und Ziele der Leistungen in Form einer detaillierten Leistungsbeschreibung
- Erforderliche Qualifikationen der vom Auftragnehmer einzusetzenden Personen, sofern diese nicht bereits vollständig aus der Leistungsbeschreibung hervorgehen
- Ort der Leistung: wird im Einzelvertrag kein gesonderter Leistungsort bestimmt, ist der Erfüllungsort auch Leistungsort



- Mitwirkungspflichten der Handelskammer
- Ansprechpartner auf beiden Seiten.

§ 4 Leistungspflichten des Auftragnehmers

4.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Leistungen gemäß diesem Vertrag, den Anlagen und dort beschriebenen Mitteln zu erbringen. Die Erbringung der Leistung durch den Auftragnehmer hat nach dem allgemein Stand der Technik unter Beachtung aller behördlichen und gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen zum Zeitpunkt der Leistungserbringung zu erfolgen. Der Auftragnehmer hat die Leistungen durch ein geschultes und zuverlässiges Fachpersonal ausführen zu lassen.

4.2 Der Auftragnehmer unterliegt bei der Vertragsdurchführung den Weisungen der Handelskammer. Er hat sich mit den im Hause der Handelskammer geltenden Standards vertraut zu machen, die Hausordnung (Anlage 5) zu beachten und seine Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen hierüber zu unterrichten.

4.3 Der Auftragnehmer erbringt die Leistungen durch eigene, festangestellte Mitarbeiter. Die Hinzuziehung von Unterauftragnehmern richtet sich nach den unter § 8 festgelegten Regelungen.

4.4 Die Handelskammer ist berechtigt, zusätzliche Leistungen in Bezug auf Veranstaltungstechnik anzufordern, auch wenn diese nicht in der Preisliste Anlage 4 enthalten sind. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, entsprechende Leistungen zu Marktpreisen anzubieten.

4.5 Die Handelskammer ist berechtigt, in einer befristeten Übergangsphase Ausführungen durch Dritte vornehmen zu lassen, soweit die Beauftragung zur Durchführung vor Vertragsschluss mit dem Auftragnehmer zustande kam.

§ 5 Vergütung

5.1 Die Art und Höhe der Vergütung für die zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus der Anlage 4. Die erbrachten Leistungen werden nach den Konditionen und Bedingungen der Ausschreibung vergütet. Die Vergütung versteht sich einschließlich aller Nebenkosten und zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

5.2 Aufträge an Dritte werden aus dieser Vergütung abgedeckt. Mit der gezahlten Vergütung sind alle Ansprüche abgegolten. Wird der im Einzelauftrag genannte Betrag unterschritten, so wird nur der tatsächlich angefallene Aufwand abgerechnet. Eine Vergütungsverpflichtung über den im Einzelauftrag genannten Betrag hinaus besteht für die Handelskammer nicht. Ist eine Überschreitung der genannten Beträge absehbar, setzt sich der Auftragnehmer mit der Handelskammer vorab in Verbindung. Aufwände, die über die im Angebot genannten Werte hinausgehen, können nur aufgrund einer gesonderten Beauftragung abgerechnet werden.



5.3 Die Handelskammer schuldet keine Vergütung für nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß erbrachte Leistungen bzw. nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß erschienenen und handelndes Personal bzw. bereitgestelltes Material.

5.4 Reise-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten für die Tätigkeiten des Auftragnehmers und sonstiger Erfüllungsgehilfen vor Ort am Hauptsitz der Handelskammer oder außerhalb werden nicht zusätzlich vergütet bzw. erstattet, sofern nicht im Einzelauftrag etwas anderes vereinbart ist.

5.5 Die Rechnungsstellung durch den Auftragnehmer erfolgt nach Abnahme der jeweils nach Anlage 2 und 4 vereinbarten Leistung durch die Handelskammer. Die Zahlung durch die Handelskammer erfolgt spätestens 14 Tage nach Rechnungseingang.

5.6 Die Pflicht zur ordnungsgemäßen Versteuerung aller Zahlungen, die unter diesem Vertrag anfallen, obliegt dem Auftragnehmer.

§ 6 Grundsätze der Zusammenarbeit

Die Handelskammer und der Auftragnehmer benennen wechselseitig Projektleiter. Die Handelskammer ist berechtigt, die Auswechslung der Projektleitung des Auftragnehmers zu verlangen, wenn die Zusammenarbeit aus ihrer Sicht nicht mehr zumutbar ist.

§ 7 Keine schweren Verfehlungen/Mindestlohn

7.1 Der Auftragnehmer bestätigt, dass mit der Leistungserbringung beauftragte Personen keine schwere Verfehlung im Sinne von § 124 Abs. 1 Nr. 3 GWB begangen haben.

7.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich im Rahmen der Erfüllung des Vertrages zur Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Vorschriften über Mindestbedingungen am Arbeitsplatz. Er hat seinen Mitarbeitern mindestens den geltenden Tariflohn bzw. den Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG) in der jeweils geltenden Fassung zu zahlen und bestätigt dies auf Verlangen der Handelskammer dieser schriftlich.

7.3 Der Auftragnehmer stellt die Handelskammer im Rahmen dieses Vertrages von allen Ansprüchen im Zusammenhang mit § 13 MiLoG i. V. mit § 14 Arbeitnehmer-Entsendegesetz frei. Dies gilt auch für etwaige erforderliche Kosten, die der Handelskammer wegen der Geltendmachung von Ansprüchen seitens des Arbeitnehmers oder Dritten entstehen.

§ 8 Beauftragung von Unterauftragnehmern

8.1 Der Auftragnehmer darf Unterauftragnehmer nur mit vorheriger Zustimmung der Handelskammer einsetzen.

8.2 Bei der Einschaltung von Unterauftragnehmern sind diese vom Auftragnehmer über die gesetzlichen und sonstigen rechtlichen Bestimmungen sowie diese Vertragsbestimmungen und Anlagen zu informieren und entsprechend vertraglich zu verpflichten. Dies bedarf der Schriftform.



betriebsbereit übergeben. Die Abnahme für die Säle erfolgt grundsätzlich schriftlich pro Einzelauftrag durch ein jeweiliges Abnahmeprotokoll.

11.3 Für alle entstehenden Schäden und Aufwendungen, die der Handelskammer durch Verschulden des Auftragnehmers, seiner Erfüllungsgehilfen oder derjenigen Personen entstehen, die im Rahmen der Nutzung nach diesem Vertrag durch den Auftragnehmer Zugang zum Handelskammergebäude haben, ist der Auftragnehmer ersatzpflichtig.

11.4. Eventuelle Beschädigungen am oder im Gebäude (Bodenfliesen, Stuck, Glasbruch etc.) sind sofort durch den Auftragnehmer der Handelskammer zu melden.

11.5 Der Auftragnehmer ist der Handelskammer gegenüber regresspflichtig, falls die Handelskammer für einen Schaden haftet, der einem Dritten im Zusammenhang mit der Nutzung nach diesem Vertrag entstanden ist.

11.6 Der Auftragnehmer schuldet eine Vertragsstrafe von 5 % des entsprechenden Einzelauftrages, wenn Leistungen in Folge von Verspätungen bei Veranstaltungen nicht rechtzeitig genutzt werden können. Die Geltendmachung von weiteren Schäden der Handelskammer bleibt unberührt.

11.7 Der Auftragnehmer haftet gegenüber der Handelskammer für angenommene und ihm überlassene Geräte und Gegenstände in Höhe des aktuellen Zeitwertes. Weitere Ansprüche werden ausgeschlossen.

§ 12 Haftungsausschluss

12.1 Der Auftragnehmer stellt die Handelskammer, soweit gesetzlich zulässig, von etwaigen Haftungsansprüchen seinerseits und seiner Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Unterbeauftragten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der vertraglich vereinbarten Leistungserbringung entstehen, soweit diesen nicht eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung der Handelskammer und ihrer Erfüllungsgehilfen zugrunde liegt.

12.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, in Verträgen, die er zur Durchführung dieses Vertrages mit Dritten schließt, entsprechende Vereinbarungen zu treffen. Er hält die Handelskammer in jedem Fall von Schadensersatzansprüchen Dritter frei.

12.3 Die Handelskammer übernimmt keine Haftung für die vom Auftragnehmer oder Dritten eingebrachten Gegenstände.

§ 13 Höhere Gewalt

13.1 Führt der Eintritt höherer Gewalt zu einer Aussetzung oder Störung der Leistungspflichten, werden die Parteien von ihren Verpflichtungen aus dem Vertrag für die Zeit der Unterbrechung der Arbeiten frei. Wird im Falle des Eintritts höherer Gewalt die Erfüllung der Leistung auf Dauer **gänzlich verhindert**, so sind die Parteien berechtigt, den Vertrag zu kündigen.



Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Krieg, Verfügungen von höherer Hand, Sabotage, Streiks und Aussperrungen, Naturkatastrophen, geologische Veränderungen und Einwirkungen.

13.2 Jede Vertragspartei ist verpflichtet, unverzüglich nach dem Eintritt eines Falles höherer Gewalt der anderen Partei Nachricht mit allen Einzelheiten zu geben. Darüber hinaus haben die Parteien über angemessene, zu ergreifende Maßnahmen zu beraten.

§ 14 Versicherungsschutz

14.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 1 Mio. Euro für Sachschäden und 10 Mio. Euro für Personenschäden auf eigene Rechnung abzuschließen und während der gesamten Vertragsdauer aufrecht zu erhalten.

14.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Verlangen der Handelskammer den Nachweis über das Bestehen der Haftpflichtversicherung zu belegen.

§ 15 Laufzeit und Kündigung

15.1 Dieser Vertrag beginnt am 15.02.2025 und endet am 14.02.2029.

15.2 Die Handelskammer ist berechtigt, den Vertrag einmal für 12 Monate zu verlängern, wenn sie dies dem Auftragnehmer mindestens 8 Wochen vor Ablauf der Laufzeit aus 15.1 in Textform mitgeteilt hat. Der Vertrag endet spätestens am 14.02.2030. Danach erlischt die Vereinbarung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

15.2 Die Handelskammer ist berechtigt, diesen Rahmenvertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- der Auftragnehmer wiederholt Leistungen mangelhaft erbringt und trotz entsprechender Abmahnung durch die Handelskammer erneut Leistungsmängel auftreten.
- der Auftragnehmer seine geschäftliche Tätigkeit einstellt, von ihm oder zulässigerweise von der Handelskammer oder einem anderen Gläubiger das Insolvenzverfahren (§§ 14, 15 InsO) beantragt, eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird. Satz 1 gilt für gesetzliche Verfahren, die dem Insolvenzverfahren vergleichbar sind, entsprechend. Über die Einreichung eines Insolvenzantrages sowie über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens hat der Auftragnehmer die Handelskammer unverzüglich zu unterrichten.
- ein Mitarbeiter des Auftragnehmers Angehörigen der Handelskammer Geschenke oder andere Vorteile im Sinne von §§ 331 ff. StGB verspricht, anbietet oder gewährt oder der Vertrag unter Verletzung der Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zustande gekommen ist.



17.3 Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Hamburg. Auf diesen Rahmenvertrag und auf alle unter diesem Rahmenvertrag geschlossenen Einzelaufträge findet deutsches Recht Anwendung.

17.4 Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass die Handelskammer aufgrund transparenzrechtlicher Vorschriften bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen verpflichtet sein kann, Dritten den Inhalt dieses Vertrages zur Kenntnis zu geben oder zu veröffentlichen.

17.5 Soweit Regelungen in Einzelaufträgen von den Bestimmungen dieses Rahmenvertrages ausdrücklich abweichen, gehen die Regelungen des Einzelauftrages vor.

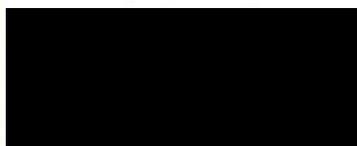
17.6 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die Gültigkeit des Vertrages als Ganzes wird hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Bestimmung treten, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Bestimmung möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt im Falle von Vertragslücken.

Auftraggeber:
Handelskammer Hamburg

Auftragnehmer:
Studio Hamburg MCI GmbH

HH, 11.2.2025

Ort, Datum

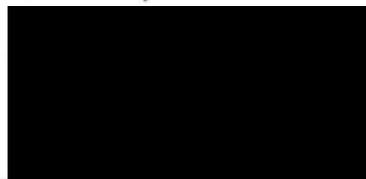


20457 Hamburg

Dr. Malte Heyne

Hamburg, 10.02.2025

Ort, Datum



Maximilian Below

